

## Das Sächsische Anerkennungsgesetz

Das sächsische Anerkennungsgesetz ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Es regelt die Anerkennungsverfahren für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen geregelt sind.

Artikel 1 enthält das Sächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (SächsBQFG). Es orientiert sich am BQFG des Bundes und regelt unter anderem die Anerkennungsverfahren für schulische Aus- und Fortbildungsabschlüsse und akademische Abschlüsse im Sozialbereich.

Es folgen Änderungen in den Fachgesetzen für landesrechtlich reglementierte Berufe wie z. B. Lehrer, Ingenieure oder Architekten. Für diese Berufe wurden in den jeweiligen Fachgesetzen bereichsspezifische Regelungen getroffen, die vom SächsBQFG abweichen.

### Artikel 1: SächsBQFG

Im SächsBQFG wird ein Rechtsanspruch auf Bewertung der Qualifikation bei Vorliegen aller notwendigen Dokumente innerhalb von drei Monaten geregelt. Alle Personen, die eine ausländische Berufsqualifikation haben und in Sachsen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen, können einen entsprechenden Antrag stellen. (Eine Unterscheidung von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen wird damit aufgehoben).

Wenn die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit der in Sachsen geregelten Berufsqualifikation nicht festgestellt werden kann, muss der Bescheid sowohl die vorhandenen Berufsqualifikationen als auch die wesentlichen Unterschiede aufzeigen.

### Artikel 2-16: Spezielle Fachgesetze

Hauptaugenmerk bei der Neugestaltung der Gesetze lag auf einer Vereinheitlichung im Verfahren für EU-Bürger und Drittstaatsangehörige.

→ Einige Fachgesetze treffen eigene Regelungen und schließen das BQFG aus. Dazu gehören:

Artikel 2: Sächsisches Architektengesetz

Artikel 3: Sächsisches Beamtenengesetz

Artikel 4: Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer

Artikel 5: Sächsisches Heilberufekammergesetz

Artikel 6: Sächsisches Ingenieurgesetz (einzelne Paragraphen aus dem BQFG übernommen)

Artikel 10: Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe

Artikel 12: Dolmetscherprüfungsverordnung

→ Für folgende Fachgesetze gelten die Vorgaben des BQFG:

Artikel 8: Sächsisches Markscheidergesetz

Artikel 9: Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen

Artikel 11: Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Artikel 14: Schulordnung Berufsfachschule

Artikel 15: Schulordnung Fachschule

Artikel 16: Sächsische Sozialanerkennungsverordnung

→ Für das Sächsische Ingenieurkammergesetz (Artikel 7) und die Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (Artikel 13) ist das BQFG **nicht** relevant.

### Beispielhafte Änderungen in den Fachgesetzen

Beruf	Inhaltliche Neuerungen (beispielhaft)	Zuständigkeiten
Lehrer	Gleichstellung von EU-Abschlüssen und Drittstaatsabschlüssen: auch bei Abschlüssen aus Drittstaaten sind Anpassungsmaßnahmen möglich	Sächsische Bildungsagentur
Ingenieure	Die getrennten Zuständigkeiten für EU-Abschlüsse und Drittstaatsabschlüsse wurden zusammengelegt; Anpassungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht möglich	Ingenieurkammer Sachsen
Erzieher	Gleichstellung von EU-Abschlüssen und Drittstaatsabschlüssen, Bescheid mit Aufschlüsselung von Kenntnissen und Defiziten	Sächs. Staatsministerium für Kultus, Sächsische Bildungsagentur
Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen/ Kindheitspädagogen/ Heilpädagogen	Kindheitspädagogen als neue Abschlussgruppe aufgenommen	HTWK Leipzig
Architekten	Anpassungsmaßnahmen sind nicht möglich	Architektenkammer
Fachärzte	Wegfall der Staatsangehörigkeit, nur Abschluss ist entscheidend	Sächsische Landesärztekammer

Im SächsBQFG ist kein Beratungsanspruch verankert. Deshalb steht das IQ Netzwerk Sachsen im Förderprogramm IQ (finanziert über BMAS, BMBF und BA) weiterhin mit einem umfangreichen Beratungs- und Schulungsangebot sowie zahlreichen Informationsmaterialien zur Verfügung.

### **Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Sachsen (IBAS)**

**Tel.: 0351 / 43 70 70 40 \* E-Mail: [anerkennung@exis.de](mailto:anerkennung@exis.de)**

Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Sachsen \* Claudia Poldrack \* Kathrin Herbst \* Iris Thöle \*  
Tel: 0351/43 70 70 40 \* Fax: 0351/43 70 70 70\* E-Mail: [anerkennung@exis.de](mailto:anerkennung@exis.de) \* [www.anerkennung-sachsen.de](http://www.anerkennung-sachsen.de)

Der EXIS Europa e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. EXIS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter.

EXIS Europa e.V. \* Römerplatz 4 \* 08056 Zwickau \* Tel: 03 75 / 390 93 65 \* Fax: 03 75 / 390 93 67 \*  
Standort Dresden \* Weißeritzstr. 3 (Yenidze) \* 01067 Dresden \* Tel: 0351/43 70 70 0 \* Fax: 0351/43 70 70 70 \*  
E-Mail: [post@exis.de](mailto:post@exis.de) \* [www.exis.de](http://www.exis.de) \* [www.netzwerk-iq-sachsen.de](http://www.netzwerk-iq-sachsen.de) \* [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)